



# Standards für eine gute Praxis in der wissenschaftlichen Arbeit der SVR gGmbH

## Vorwort

Seit seiner Gründung ist es Ziel und Aufgabe des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR) gGmbH [bis Ende 2020: Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH], wissenschaftlich fundierte und handlungsorientierte Politikberatung im Themenfeld Integration und Migration zu leisten. Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist in seinem Beratungsauftrag unabhängig. In seinen Bewertungen und Einschätzungen ist er allein wissenschaftlichen Kriterien verpflichtet. Seine Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten werden veröffentlicht. Die Geschäftsstelle unterstützt das Wirken des Sachverständigenrats u.a. durch wissenschaftliche Zuarbeit. Außerdem führt der wissenschaftliche Stab anwendungsorientierte Forschungsprojekte durch und ergänzt so die Arbeit des Sachverständigenrats.

Aus Anlass des Übergangs der SVR gGmbH und des wissenschaftlichen Stabes in die institutionelle Förderung des Bundes ab 1. Januar 2021 hat die Geschäftsstelle ein Dokument erarbeitet, in dem die Standards ihrer wissenschaftlichen Arbeit festgeschrieben werden.

Die „Standards für eine gute Praxis in der wissenschaftlichen Arbeit der SVR gGmbH“ orientieren sich dabei u. a. am Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom Juli 2019, denen sich der SVR in seiner Arbeit grundsätzlich verpflichtet fühlt. Die Standards greifen zentrale Inhalte des Kodex' auf und beziehen sie auf die konkrete wissenschaftliche Arbeit in der Geschäftsstelle der SVR gGmbH. Sie richten sich damit an die in der Geschäftsstelle der SVR gGmbH arbeitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

## Grundsätzliche Prinzipien und Standards

### Leitlinie 1: Grundsätze der wissenschaftlich Mitarbeitenden

Als außeruniversitäre Einrichtung der wissenschaftlichen Politikberatung verpflichtet sich das wissenschaftliche Personal der SVR gGmbH auf Standards für gute wissenschaftliche Praxis. Diese Standards werden den Mitarbeitenden bekannt gegeben und verpflichten sie zu deren Einhaltung. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen – ggf. unter Berücksichtigung von Besonderheiten der eigenen Disziplin. Als interdisziplinär arbeitende Einrichtung legt die SVR gGmbH besonderen Wert auf disziplinenübergreifende Standards für ihre Arbeit; wissenschaftliche Arbeitshilfen und Prozesse werden daher kontinuierlich für den internen Gebrauch dokumentiert und weiterentwickelt.

### Leitlinie 2: Organisationsverantwortung der Leitung

Die Leitung der SVR gGmbH schafft die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten und unterstützt die Einhaltung und Weiterentwicklung der Standards. Insbesondere stellt sie die Durchsetzung rechtlicher und ethischer Standards sicher und übt dahingehend eine Sorgfaltspflicht aus. Im Rahmen ihrer Organisationsstruktur stellt die SVR gGmbH sicher, dass Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Sie ermöglicht den wissenschaftlich Mitarbeitenden, ihren Wissensstand zu ihren Forschungsgegenständen im Rahmen der wissenschaftlichen Projekte zu aktualisieren und zu erweitern, auch durch Fortbildungen im Rahmen der Personalentwicklung. Als Einrichtung der wissenschaftlichen Politikberatung unterstützt die SVR



gGmbH das wissenschaftliche Personal im Rahmen der Möglichkeiten bei anstehenden Karriereschritten und Qualifizierungsmaßnahmen. Bei der Ausschreibung von wissenschaftlichen Stellen und bei der Personalrekrutierung orientiert sich die wissenschaftliche Leitung an klaren und schriftlich festgelegten Verfahren, unter Einschluss von Grundsätzen zur Gleichbehandlung.

### Leitlinie 3: Unabhängigkeit; Grundsatz der Transparenz und der Publizität

Als mit öffentlichen Mitteln geförderte Institution der wissenschaftlichen Politikberatung hat die Einrichtung ihre wissenschaftliche Arbeit transparent zu machen und sind deren Ergebnisse zu publizieren. Stellungnahmen und Positionen des Rates sowie Studien und Expertisen des wissenschaftlichen Stabes werden jeweils veröffentlicht. Die Unabhängigkeit und rigorose Verpflichtung gegenüber guter wissenschaftlicher Praxis werden für jegliche Art von Projekten gewährleistet. Im Rahmen von Drittmittelprojekten, die ein Auftragsverhältnis eines Dritten gegenüber der SVR gGmbH konstituieren, wird durch eine entsprechende Klausel jeweils vertraglich vereinbart, dass nach Ablauf einer gewissen Karenzzeit dem SVR das Recht zur Publikation zufällt, sollte das Werk nicht in der vorgelegten Fassung von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber veröffentlicht werden.

Im Einzelfall kann es Gründe geben, Forschungsergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen. Solche Entscheidungen müssen ausführlich begründet werden und bedürfen der Zustimmung der Leitung. Sie dürfen nicht von Dritten, insbesondere von Auftrag- oder Zuwendungsgebern, abhängen.

### Leitlinie 4: Autorinnen- und Autorenschaft

Ergebnisse der Arbeit des Rates (Jahresgutachten, Positionspapiere, Stellungnahmen etc.) werden in der Regel ohne Nennung einzelner Namen als Publikation des Kollegialorgans SVR veröffentlicht. Eine Ausnahme stellen Stellungnahmen dar, die i.d.R. von dem Vorsitz sowie der Stellvertretung gezeichnet werden (für den SVR).

Studien, Policy Briefs oder sonstige Arbeitspapiere, die Resultate der sonstigen Forschungsarbeit des wissenschaftlichen Stabes sind, werden unter Nennung der Autorinnen und Autoren veröffentlicht. Die Autorenschaft spiegelt die tatsächliche Beteiligung und den Beitrag der Forschenden in angemessener Weise wider. Als Autorin oder Co-Autor wird genannt, wer einen wesentlichen Beitrag zu der Veröffentlichung geleistet hat. Ein wesentlicher Beitrag kann zur Konzeption und Erarbeitung einer Studie, zur Analyse und Interpretation der Daten und/oder zur Formulierung des Manuskripts geleistet werden.

Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Eine so genannte Ehrenautorschaft einer Person, die keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat, ist nicht zulässig. Auch eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

## Standards im Forschungsprozess

### Leitlinie 5: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch und werden dabei durch ihre Vorgesetzten sowie ihre Kolleginnen und Kollegen (*peers*) im Rahmen einer klaren Rollen- und Verantwortungsteilung unterstützt. Sie berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Sie wenden wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.



Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die wissenschaftliche Leitung stellt in der Phase der Projektplanung sicher, dass die dem Vorhaben angemessenen Kapazitäten dafür zur Verfügung stehen.

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Zu prüfen ist vor Beginn empirischer Studien, ob und inwieweit eine Präregistrierung des Forschungsvorhabens sinnvoll ist.

## Leitlinie 6: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen

Die Mitarbeitenden des Wissenschaftlichen Stabes der SVR gGmbH gehen mit ihrer Forschungsfreiheit verantwortungsvoll und unter Berücksichtigung sämtlicher Rechte und Pflichten um. Eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte hat bei jedem Forschungsvorhaben zu erfolgen. Bei Studien unter Einbezug von personenbezogenen Daten werden entsprechende benötigte Genehmigungen und Ethikvoten eingeholt und dokumentiert. Dazu werden vorab Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben aus den jeweiligen Disziplinen herangezogen. Die Leitung trägt eine Mitverantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer wissenschaftlichen Mitglieder und etabliert dafür geeignete Organisations- und Prozessstrukturen. Sie entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

Die SVR gGmbH berücksichtigt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und schließt sich bei Zweifelsfragen in ihren Forschungsprojekten mit dem externen Datenschutzbeauftragten kurz.

## Leitlinie 7: Umgang mit Forschungsdaten: Dokumentation, Archivierung und Zugang

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Im Rahmen von empirischen Studien, in denen neue Datensätze generiert werden, erfolgt dies regelmäßig im Rahmen eines die Studienpublikation(en) ergänzenden Methodenberichts. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben, so dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert bzw. bestätigt werden können.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen die Mitarbeitenden des Wissenschaftlichen Stabes der SVR GmbH, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Grundsätzlich sollen im Rahmen von Forschungsprojekten der SVR gGmbH neu erhobene Daten nach Abschluss des entsprechenden Vorhabens zur Nutzung durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über ein Forschungsdatenzentrum zur Verfügung gestellt werden. Realisierung und Sinnhaftigkeit sind im Einzelfall zu prüfen.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (meist Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der SVR gGmbH oder einem sicheren und entsprechend zugänglichen anderen Ort aufbewahrt.



## Leitlinie 8: Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis

Ein durch Mitarbeitende der SVR gGmbH oder durch Dritte geäußelter Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird von der Leitung ggf. unter Hinzuziehung entsprechender externer Instanzen unter Anwendung der entsprechenden Leitlinie der DFG überprüft. Innerhalb der Geschäftsstelle steht neben der Geschäftsführung auch die Verwaltungsleitung als Ansprechpartnerin für entsprechende Fälle zur Verfügung. Die Untersuchung erfolgt in jedem Fall unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Das Ergebnis der Untersuchung wird nach Abschluss der Ermittlungen gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Diese Leitlinien treten am 1. Januar 2021 in Kraft.